

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc.

Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung der Kalender.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen etc. etc. des Heil. Römischen Reichs Erbkammerherrn und Churfürst etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Was maassen Uns wiederholte gezeigende Anzeige geschehen, daß, obwohl wegen des Kalenderwesens in Unsern Landen verschiedene Mandate und Generalia ergangen, insonderheit aber, nachdem vermög Mandats vom 13. Sept. 1708. die vorher verbotene gewesene Einfuhr und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Kalender, um auch hierunter das freye commercium nicht zu hindern, hinwiederum verstatet, und nur ein gewisses Stempelgeld auf sämtliche aus- und inländische Kalender gesetzt sey, durch das unterm 21. Julius 1718. emanirte Patent die Führt- und Verkaufung sowohl, als auch der Gebrauch ungestempelter Kalender nachdrücklich und bey nachhabender Strafe gänzlich untersagt, auch daß alle und jede für passirlich zu achtende Kalender auf dem Titelblatte mit einem besonders dazu gefertigten, von rother Farbe ausgedruckten Stempel bezeichnet seyn sollen, verordnet worden, dennoch zeithero häufige Contraventionen und Unterschleife auf mancherley Weise vorgegangen, sogar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Kalender eingeschleppt und verkauft, ingleichen der Kalenderverleger eigenem Ansehen nach die in hiesigen Häusern ungestempelte Kalender zu kaufen verlanget, und wenn sie solche erhalten, sofort die Titelblätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber sothabenden strafbaren Beginnen, Mißbräuchen und Defraudationen, wodurch Unser dabey verstitendes Interesse verkürzt wird, gesteuert, solche abgestellt, und sonderlich jetzt angezogenes Patent vom 21. July 1718. striktil beobachtet wissen wollen; Als wiederholen, erneuern und erläutern Wir selbiges, und befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

§. 1. Sämtliche in Chursächsischen Landen zu debitirende in- und ausländische Kalender sollen zweymal, einmal auf dem Titelblatt des Kalenders, und das zweytemal auf dem Blatt, wo sich der Monat December schließt, roth, und nicht schwarz, gestempelt, und deshalb nach Leipzig, allwo solche Portofrey hin- und zurück passiren, an dafigen Freißbeamten eingelendet werden.

§. 2. Von jedem Duzend in Oktavo soll 6 gr. in Quarto 4 gr. in 12. 3 gr. in 16. 2 gr. in 32 1 gr. 6 pf. in 64. 1 gr. von jedem Buch Blättgen 4 gr. und von jedem Stück Comtoir-Kalender 6 pf. eingeschickt und erleget, über dieses aber an Generalaccise von inländischen Kalendern nur die Handlungsaccise derer Händler, dahingegen von fremden Kalendern ohne Unterschied statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. vom Thaler 1 gr. vom Stück entrichtet werden.

§. 3. Wenn jemand ungestempelte Kalender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um Einen Thaler von jedem Stück bestrafet werden.

§. 4. Besonders werden die Kalenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bey gleichmäßiger Strafe verwarnet, denen inländischen Käufern nicht frey zu stellen, ob sie gestempelte Kalender kaufen wollen.

§. 5. Wenn die Kalender mit dem Imposstempel roth bezeichnet sind, so sollen solche hernach auch bey denen General-Accis-Einnahmen zur Verhütung sonstiger Unordnung noch mit einem schwarzen Stempel gestempelt werden; jedoch nicht eher als wenn sie bereits mit dem doppelten Imposstempel bezeichnet sind; und soll kein Kalender, so nicht mit dem gewöhnlichen Imposstempel an den obbesagten beiden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passiren.

§. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Kalenderhandel gestattet, und dagegen solcher denen Hausirern, Rahm- und Butterkrämern die Debitirung aller und jeden Kalender bey Confiscation derselben und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden Gefängniß und andrer nachdrücklichen Bestrafung hienit gänzlich untersagt und verboten wird.

§. 7. Ueber die verbotene Einfuhr und Verkaufung ungestempelter Kalender überhaupt sollen sämtliche Beamte, Räte in Städten, und übrige Gerichtsobrigkeiten, ein wachsame Auge führen. Nicht minder sollen die General- und andere Accis- und andere Einnehmer, auch Visitatores, ferner die Frankfurter-Revisiones, und zwar letztere bey ihren andern Verrichtungen, wie sie wegen der Spielkarten thun, auch auf die Kalenderimpostunterschleife mit Achtung geben, solche auffindig zu machen suchen, und gegen Genießung des Vierten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Orts anzeigen.

§. 8. Künftig soll auf die Kalender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Kalender oder Leipzig keinesweges weiter bey Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch sollen denen Kalenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen behörig gestempelten Kalendern einige liegen bleiben, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung der unverkauft gebliebenen Kalender des vorherigen Jahres, so viel andere neue Kalender auf das künftige Jahr frey passiren und gestempelt, die alten hingegen in der Kalenderimpost-Expedition cassiret werden.

§. 9. Wegen des Handels in denen Leipziger und Raumburger Messen, bleibet es bey bisheriger Verfassung ohngeändert. Dieses Mandat soll auch nicht nur in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sondern auch in die inländischen Quart- und Octav-Kalender völlig, in die andern hingegen nur Extractweise, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit eingerückt, und solches bey Strafe der Confiscation, keinesweges weiter unterlassen werden, vielmehr damit bey den Kalendern auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz, wenigstens bey denen auf das 1775ste Jahr ohnfehlbar angefangen, und also unausgesetzt fortgeföhren werden.

Zu mehrern Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Chur-Secret bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Dresden, am 30. Octob. Anno 1773.